

**AKTUALISIERUNG  
FÜR HESSEN**

## Übersicht zur HGO 2016

Sehr geehrte RA-Leserinnen und RA-Leser,

der Hessische Landtag hat am 17.12.2015 das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften beschlossen, das am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Das Gesetz beruht im Wesentlichen auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/2200) sowie einem Änderungsantrag der Regierungsfractionen (LT-Drs. 19/2709).

Es handelt sich um ein sog. **Artikel-Gesetz**, das mehrere bereits bestehende Gesetze ändert.

Regelungsziel des Gesetzgebers ist es insbesondere, die Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger auf gemeindlicher Ebene zu verbessern und die Erfolgsaussichten für Bürgerbegehrensinitiativen in Großstädten zu erhöhen (LT-Drs. 19/2200, S. 12). Dazu hat er insbesondere Änderungen an § 8b HGO (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) vorgenommen.

Zu den **examensrelevanten** Neuerungen im Einzelnen:

### A. Änderung des § 8b Hessische Gemeindeordnung (HGO):

#### § 8b I HGO:

§ 8b I HGO wird folgender Satz angefügt:

„Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).“

#### **Kommentar:**

Wie bereits in etlichen anderen Bundesländern soll mit dieser Regelung die Bürgerbeteiligung gestärkt werden, indem die Gemeindevertretung „Schicksalsfragen“ in einer Gemeinde den Bürgern zur Entscheidung vorlegen kann, ohne dass eine „Anti-Bewegung“ ein Bürgerbegehren initiieren muss (LT-Drs. 19/2200, S. 12, 14). Es kommt dann also nicht zu einem zweistufigen Verfahren (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), sondern zu einem einstufigen Verfahren (direkt Bürgerentscheid).

Erfolgreichen von der Gemeindevertretung eingeleiteten Bürgerentscheiden schreibt der Gesetzgeber eine hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft zu. Dahingegen können erfolglose Bürgerentscheide insbesondere Großprojekte in einem frühen Stadium stoppen. In beiden Fällen, so die Hoffnung des Gesetzgebers, werden dauerhafte und tiefgreifende Auseinandersetzungen verhindert und damit der Rechtsfrieden in der Gemeinde gewahrt (LT-Drs. 19/2200, S. 15).

Um ein ständiges Verschieben unangenehmer Entscheidungen von der Gemeindevertretung zur Bürgerschaft zu verhindern, fordert das Gesetz für den Beschluss eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen (also nicht nur der anwesenden) Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (LT-Drs. 19/2200, S. 15).

Klarstellend weist der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass die in § 8b III HGO normierten formalen Anforderungen für ein Bürgerbegehren bei einem Vertreterbegehren nicht gelten (LT-Drs. 19/2200, S. 15). Der Begriff „Vertreterbegehren“ leitet sich im Übrigen davon ab, dass das Hauptorgan der Gemeinden in Hessen „Gemeindevertretung“ heißt. Deshalb empfand der Gesetzgeber den in anderen Bundesländern verwendeten Begriff „Ratsbegehren“ als unpassend (LT-Drs. 19/2200, S. 14).

#### § 8b IV HGO:

§ 8b IV 1 HGO wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bürgerbegehren“ wird durch die Wörter „Bürger- oder Vertreterbegehren“ ersetzt.

#### **Kommentar:**

Die in § 8b IV 1 HGO normierte Sperrfrist für Bürgerbegehren soll auch für Vertreterbegehren gelten. Es wäre nach Ansicht des Gesetzgebers inkonsequent, wenn die Gemeindevertretung einen nicht gewollten Bürgerentscheid umgehend dadurch korrigieren könnte, dass sie einen „Gegen-Bürgerentscheid“ ansetzt (LT-Drs. 19/2200, S. 15).

§ 8b IV HGO wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.“

## **Kommentar:**

Die in § 138 HGO an sich vorgesehene Frist von 6 Monaten für eine Beanstandung ist zu lang, weil innerhalb dieses Zeitraums gem. § 55 I KWahlG (s. dazu unten) der Bürgerentscheid schon durchgeführt worden sein muss. Daher die Verkürzung auf 6 Wochen. Selbst wenn die Aufsichtsbehörde diese Frist voll ausschöpft, hat die Gemeindeverwaltung i.d.R. noch ausreichend Zeit, die Abstimmung rechtzeitig zu verschieben (LT-Drs. 19/2200, S. 15f.). Neben der Beanstandung nach § 138 HGO bleibt das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 HGO im Übrigen unangetastet, d.h. er kann gegen einen seiner Ansicht nach rechtswidrigen Zulassungsbeschluss der Gemeindevertretung ebenfalls vorgehen (LT-Drs. 19/2200, S. 16).

## **§ 8b VI HGO:**

§ 8b VI 1 HGO wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens fünfundzwanzig von Hundert“ werden ersetzt durch die Angabe „in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent“.

## **Kommentar:**

Diese Gesetzesänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in Städten mit großer Einwohnerzahl besonders schwer ist, einen ausreichenden Teil der Bürgerschaft für ein bestimmtes Thema zu mobilisieren. Deshalb hat der Gesetzgeber eine sog. **degressive Staffelung** des Abstimmungsquorums eingeführt, d.h. je größer die Stadt desto weniger Stimmberechtigte müssen insgesamt zustimmen (LT-Drs. 19/2200, S. 16).

§ 8b VI HGO werden folgende Sätze angefügt:

„Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde.“

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindevorstand in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.“

## **Kommentar:**

Nach Einführung des Vertreterbegehrens ist es nach Ansicht des Gesetzgebers auch in Hessen denkbar, dass eine Gemeindevertretung als Reaktion auf ein Bürgerbegehren ein „Zeichen setzen will“ und ein gegenläufiges (Vertreter-)Begehren beschließt, sodass die Bürger im Ergebnis am Abstimmungstag über zwei inhaltlich nicht miteinander zu vereinbarende Bürgerentscheide abzustimmen haben. Für den (allerdings wohl eher theoretischen) Fall, dass bei beiden Bürgerentscheiden die Ja-Stimmen die Mehrheit erringen, hält § 8b VI HGO jetzt eine Kollisionsregelung bereit (LT-Drs. 19/2200, S. 16).

## **B. Änderung des § 55 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWahlG):**

§ 55 I 3 KWahlG wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder die Durchführung eines Bürgerentscheids durchzuführen; § 42 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

## **Kommentar:**

Nach der bisherigen Rechtslage sollte der Bürgerentscheid möglichst unverzüglich durchgeführt werden. Das berücksichtigte nicht ausreichend, dass der Beschluss der Gemeindevertretung der gemeindeinternen Kontrolle seitens des Bürgermeisters gem. § 63 HGO und der externen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gem. § 138 HGO unterliegt. Folglich bestand bisher die Gefahr, dass der Tag der Abstimmung bereits terminiert und diese evtl. sogar schon abgehalten wurde, bevor die Zulassungsentscheidung vom Bürgermeister oder der Aufsichtsbehörde beanstandet werden konnte. Besondere Brisanz entfaltete dieser Umstand aufgrund der Bestimmung des § 8b VII 3 HGO, wonach ein erfolgreicher Bürgerentscheid nicht mehr gem. §§ 63, 138 HGO angegriffen werden kann (LT-Drs. 19/2200, S. 26f.).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv  
Dr. Dirk Kues  
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)